

Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken, ~~und~~ Sträuchern und Feldgehölzen in der Gemeinde Zeuthen (BaumSchS)

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Gegenstand der Satzung ist die Erhaltung der Bäume, **Feldgehölze**, Großsträucher und Hecken (als Oberbegriff Gehölze) der Gemeinde Zeuthen, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, ~~sowie~~ zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die geschützten Gehölze sowie aus Gründen des Klimaschutzes und der Stärkung der Artenvielfalt.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über den bauplanungsrechtlichen Innenbereich im Gemeindegebiet mit Ausnahme der Waldflächen, für die das Waldgesetz des Landes Brandenburg und in deren Ergänzung das Waldleitbild der Gemeinde gilt.

(2) Geschützte Gehölze sind:

1. alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm,. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer ihrer Stämme einen Umfang **von** 30 cm aufweist,
2. Baumstämme **und Feldgehölze** als flächenhafte Baumwüchse, die ein geschlossenes Gesamtbild vermitteln und ökologisch wertvoll sind,
3. alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 2 m sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen dichten Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen,
4. alle Bäume, Feldgehölze, Großsträucher und freiwachsende Hecken, die auf Grund der Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind oder die unabhängig von ihrer Größe eine Ersatzpflanzung im Sinne des § 7 darstellen.

(3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Baumbestände, deren Schutzwürdigkeit durch behördliche Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, Landschaftsschutzgebieten oder geschützter Landschaftsbestandteile festgelegt sind (§§ 21-24 Brandenburgisches Naturschutzgesetz),
2. Bäume auf Forstflächen im Sinne des **Waldgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung**,
3. **Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs.1 des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,**
4. **Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen,**

5. vollständig abgestorbene Bäume,

6. Pflegeschnitte an Zierschnitthecken, Ziersträuchern und Obstbäumen zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses, sofern dabei die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Erhaltung von Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere beachtet werden.

67. Der Schutz von Bäumen in Alleen Alleebäume regelt sich nach den (§ 31 BbgNatSchG Brandenburgisches Naturschutzgesetz), der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach den § 32 BbgNatSchG. Alleebäume oder Baumbestände auf Streuobstwiesen, für deren Schutz da diese bereits nach den §§ 31 und 32 des Brandenburger Naturschutzgesetzes giltverfasst sind.

§ 3 Erhaltungspflicht

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte von Grund und Boden ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze zu erhalten und zu pflegen sowie schädliche Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich abzuwenden bzw. zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Wachstums der Bäume sind möglichst gering zu halten und entstehende Schäden sachgerecht und auf Kosten des Verursachers zu sanieren. Die Gemeinde kann anordnen, dass Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken notwendige Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Bäumen zu treffen haben.

(2) Jegliche Pflegemaßnahmen an Bäumen dürfen nur von Personen mit entsprechender Befähigung ausgeführt oder beaufsichtigt werden. Wenn dem Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen nicht selbst zugemutet werden kann, führt die Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte im Auftrage des Eigentümers die Arbeiten durch.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Wuchs wesentlich zu verändern.

(2) Zu den Verboten des Abs. 1 gehört auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krammen und sonstigen Fremdkörpern in den BaumsStamm, das Umwickeln mit Draht und ähnlichem, das Erhitzen der Rinde, Eingriffe die den Saftstrom behindern oder unterbinden und andere mechanische oder chemische Beschädigungen.

(3) Weiterhin fallen unter die Verbote des Abs. 1 störende Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich geschützter Gehölze, die zur Schädigung oder zum kurz- wie langfristigen Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:

a) Befestigung der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) oder Bodenverdichtung (z. B. durch Befahren mit Maschinen und Fahrzeugen, Aufstellen von Bauwagen),

b) Abgrabungen, Aufschüttungen oder Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben im Wurzelbereich; das entspricht etwa dem Kronendurchmesser),

c) Verschmutzung des Bodens mit Öl und Kraftstoffen durch das Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen.

- d) Lagerung, Ausschüttung oder Ausguss von Salzen (auch in Form von Streusalzen), Säuren, Laugen oder Abwässern,
- e) Austritt von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie chemischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in unzulässigen Dosierungen,
- g) Feuer unter Baumkronen und im Wurzelbereich der Bäume.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Folgende Handlungen fallen nicht unter die Verbote nach § 4 und können das ganze Jahr über und ohne Beantragung einer Genehmigung gemäß § 6 durchgeführt werden, sofern keine übergeordneten rechtlichen Regelungen entgegenstehen:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste, im Rahmen der, insofern die Verkehrssicherungspflicht berührt ist, die Behandlung von Wunden und die Beseitigung von Krankheitsherden, die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes.

2. Erziehungs-, Pflege- und Aufbauschrittmaßnahmen im Rahmen der Jungbaumpflege. Als Jungbaum im Sinne dieser Satzung gelten alle Laub- und Nadelbäume mit einem Alter von bis zu 512-Jahren am Standort.

3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert sowie die Beseitigung abgestorbener Bäume.

Die getroffenen Maßnahmen sind fotografisch zu dokumentieren und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 6 Genehmigung

(1) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag eines Grundstückseigentümers, **Erbbauberechtigten** oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen genehmigt werden, wenn:

1. **das**der geschützte **Gehölz**Baum krank und sein Eingehen kurzfristig zu erwarten ist **bzw. er in seiner Vitalität soerheblich geschwächt ist, das ein Eingehen folgen wird** sowie die Erhaltung dem Eigentümer auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
2. von dem **geschützten Gehölz**Baum aus Gefahren für Personen oder bedeutende Sachwerte ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
3. eine nach baurechtlichen oder **sonstigen öffentlich-rechtlichen** Vorschriften zulässige **oder andere begründete**-Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beeinträchtigungen möglich ist.⁵⁷

(2) Ausnahmegenehmigungen sind bei der Gemeinde **Zeuthen** schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine ausreichende Darstellung über alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze mit ihrem Standort unter der Angabe der **Gehölzart**, der Höhe, des Stammumfangs und des Kronendurchmessers beizufügen. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Baum- und/oder Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum- und Strauchbestand verlangen.

~~(3) Die Mitwirkung der Baumschutzkommission der Gemeinde bei der Entscheidung über Ausnahmen ist zu gewährleisten.~~ Die Entscheidung über die Ausnahme wird innerhalb von vier Wochen schriftlich erteilt. Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von einem Jahr und kann auf Antrag einmalig um 1 Jahr verlängert werden. **Sie ist gebührenpflichtig entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen in ihrer jeweils gültigen Fassung, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen verbunden werden. Sie ist schriftlich zu übermitteln.**

(4) Auf der Grundlage des Antrages erfolgt – sofern zur Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung notwendig – eine Ortsbesichtigung durch einen zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Zeuthen und einen Vertreter des Baum- und Naturschutzbeirates Zeuthen. ~~"§ 25 Abs. 3 i.V. m. § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt."~~

§ 7 Ersatzpflanzungen

(1) Wird gegen die Bestimmungen des § 4 verstoßen oder die Beseitigung eines geschützten Baumes auf der Grundlage des § 6 genehmigt, so hat der Verursacher auf seine Kosten für jeden entfernten Baum Ersatz im Gemeindegebiet zu pflanzen und zu erhalten. In den Fällen des § 6 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung ist im Einzelfall zu bewerten, ob eine Ersatzpflanzung bzw. in welchem Umfang diese angeordnet werden kann. Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem aktuellen Zustand, der Vitalität und dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 130 cm Höhe über dem Erdboden bis 100 cm, sind als Ersatz zwei Bäume zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang in 130 cm Höhe über dem Erdboden mehr als 100 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Für die Ersatzpflanzungen sollen Bäume gebietseinheimischer, standortgerechter, großkroniger Arten sowie klimatisch angepasste und geeignete Gehölze verwendet werden. Die Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang (StU) von 14-16 cm zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung hat auf dem Grundstück des Eingriffes zu erfolgen.

(2) Hecken und Sträucher sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Die Größe der neu zu pflanzenden Hecken hat bei der Pflanzung mindestens 60-80 cm, die spätere Wuchshöhe mindestens 180 cm zu betragen. Bei der Neupflanzung von Hecken sind in der Regel 2-3 Pflanzen pro lfd. Meter vorzusehen. Bei Sträuchern sind Arten mit einer Pflanzgröße von mindestens 100 cm (Solitär) und einer späteren Wuchshöhe von mindestens 180 cm zu pflanzen. Mit Genehmigung der Gemeinde können als Ersatz auch Bäume gepflanzt werden.

(3) Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als vollzogen, wenn die Bäume oder Sträucher nach ~~fünfdrei~~ Jahren angewachsen sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine nochmalige Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher drei Jahre lang sicherzustellen. Die Kontrolle wird durch die Gemeindeverwaltung Zeuthen oder **durch von ihr beauftragte Dritte gewährleistet.**

(4) Die Forderung zur Schaffung von Ersatz gilt unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.

(5) Die Ersatzpflanzung ist durch eine Skizze im Lageplan des Grundstückes **unter Angabe der Pflanzgröße und der botanischen Artbezeichnung** darzustellen und der Gemeinde **unaufgefordert innerhalb der gesetzten Frist** anzuzeigen.

(6) In Abstimmung mit der Gemeinde kann der Antragsteller eine heimische Laubhecke (10 lfd. m pro Ersatzbaum) oder heimische Solitärsträucher (64 Stück pro Ersatzbaum) pflanzen. Die spätere Wuchshöhe hierbei hat mindestens 180 cm zu betragen. Ebenfalls kann die Anzahl der nachzupflanzenden Bäume reduziert werden, wenn anstatt den unter § 7 Abs. 1 vorgegebenem Maß Bäume mit größerem Stammumfang gepflanzt werden. Es gilt folgende Umwandlung:

- 2 Bäume mit StU 14-16 cm entsprechen 1 Baum mit StU 18-20 cm
- 4 Bäume mit StU 14-16 cm entsprechen 1 Baum mit StU 20-25 cm

§ 8 Ausgleichsabgabe

(1) Ist eine Ersatzpflanzung **aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf dem betreffenden Grundstück** ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(2) Für jeden nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die sich nach dem ortsüblichen Preis (Ballenware) für Ersatzbäume der in § 7 Abs. 1 genannten Maße richtet zzgl. einer Pauschale für Pflanz- und Pflegeleistungen.

(3) Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Die über die Ausgleichsabgabe eingenommenen Mittel sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden; nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten geschützten Gehölze.

(4) Verursacher von Schäden an geschützten Gehölzen durch Verkehrsunfälle tragen die Kosten für die Sanierung bzw. für den Ersatz.

§ 9 Baumschutz bei Bauvorhaben

~~(1) Wird für ein Grundstück im Anwendungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, gilt § 5 entsprechend. Andernfalls ist durch den Bauherrn dem Bauamt eine schriftliche Erklärung zu übergeben, dass bei der Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden.~~

(12) Bei sämtlichen Bauvorhaben wird die Einhaltung der RAS-LG4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftsgestaltung Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und die DIN 18920 verbindlich vorgeschrieben.

(23) Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauanzeigeverfahren nach § 69 Brandenburger Bauordnung. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

(34) Werden Grundstücke gemäß § 8 Waldgesetz von Holzungsflächen in Bauland umgewandelt, gilt ab dem Zeitpunkt der Zustimmung der Unteren Forstbehörde zur Umwandlung die Baumschutzsatzung der Gemeinde. Im Rahmen des Vollzugs der Umwandlung gelten § 6 und 7 der Satzung nicht. ~~Gemeinsam zwischen dem Beauftragten der Unteren Forstbehörde und dem Baumschutzkommission ist der maximale Erhalt von Bäumen zu gewährleisten.~~

§ 10 Betreten von Grundstücken

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die **von ihr beauftragte Dritte** sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 10 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von ~~§ 73 BbgNatSchG~~ § 39 BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Wuchs wesentlich verändert, oder als Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigter eines Grundstückes diese Handlungen beauftragt oder duldet,

2. den Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 3 nicht Folge leistet,

3. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 nicht erfüllt,

4. entgegen § 8 geschützte Gehölze nicht in den Lageplan einträgt,

5. falsche Angaben zur Erlangung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 macht oder

6. der Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz in der festgelegten Frist nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach **§ 40 BbgNatSchAG** mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 € geahndet, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2007 außer Kraft.

Zeuthen, den

Martens

Bürgermeister

- Siegel -